

**\*ΔN-3936264\***

**\*ΛA\***

\*DN-3936264\*

GLSG Gersthofer Logistik und Speditionsgesellschaft.mbH (nachfolgend „Auftraggeber“)

Fürst Transporte GmbH

Kurze Str. 2

DE-31832 Springe  
(nachfolgend „Auftragnehmer“)  
Tel.  
Fax.

KdNr: 788008

Otto-Hahn-Str. 8a, 86368 Gersthofen

Ihr Ansprechpartner Derling Markus

Telefon:

Telefax:

Email: Markus.Derling@romanmayer.de

Steuer Nr.: 102/116/01235

UST-ID-Nr.: 127 497 889

**Transportauftrag**

08.01.2025

**Ladetag:**

09.01.2025

Ladezeit: 6-13

<b>Ladestellen:</b>	
Degro Logistik, Südring 1, DE 86641 Rain	

<b>Entladestellen:</b>	
Hornbach Logistikzentrum Everner Straße 37 DE 31275 Lehrte	

<b>Anliefertermin:</b>	<b>Entladezeit: 6 Uhr</b>
10.01.2025	

<b>Transportgut</b>	
20 FP Tier und Gartenbedarf 5000 kg 8 LDM Ladereferenz 2024_24_A	

<b>Ladehilfsmittel:</b>	<b>Euro-Paletten</b>	<b>Euro-Gitterboxen</b>	<b>Düsseld. Paletten</b>
Palettentausch: Y	Spanngurte:	Gefahrgut: N	
<b>Lademeter:</b>	<b>Ladenummer:</b>		

<b>Fahrzeug:</b>	<b>Aufbau</b>
egal	egal

<b>Besondere Vorschriften / Anmerkungen:</b>

<b>Frachtpreis:</b>	620 €	all in, auch inklusive Maut und Vergütung für Palettentausch Rechnung bitte an <a href="mailto:rechnung@glsg-logistik.de">rechnung@glsg-logistik.de</a>
<b>GLSG-Fahrt-Nr.:</b>	DN-3936264	<b>- bitte auf Rechnung angeben!</b>

**Es gelten unsere Allgemeinen Transportbedingungen mit Erklärung zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes sowie ergänzend die ADSp2017. Im Falle sich widersprechender Regelungen gelten vorrangig die Allg. Transportbedingungen, diese sind als Anlage beigefügt und auf unserer Homepage unter Kundenportal – Links/Downloads bereitgestellt.**

Die vereinbarten Termine müssen unbedingt eingehalten werden. Kosten der Nichteinhaltung gehen zu Ihren Lasten. Eine Weitergabe des Transportes ist nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers gestattet. Bei Schwierigkeiten oder eventuellen Verzögerungen ist oben genannter Ansprechpartner unverzüglich zu informieren und Weisungen einzuholen. Sie verpflichten sich, uns alle notwendigen Transport- und Transitgenehmigungen sowie den Nachweis einer ausreichenden Güterschaden-Haftpflichtversicherung zu übersenden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Sollten Ladehilfsmittel nicht vereinbarungsgemäß getauscht werden behält sich Gersthofer Logistik und Speditionsges.mbH vor für die Berechnung der Ersatzkosten der Lademittel, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30€ von der Fracht in Abzug zu bringen.

Kennzeichen: \_\_\_\_\_ Mobilfunknummer\_LKW-Fahrer: \_\_\_\_\_

**Dieser Transportauftrag gibt die soeben telefonisch vereinbarten Vertragsbedingungen vollständig und richtig wieder. Falls hiermit kein Einverständnis besteht muss diesem Transportauftrag unverzüglich schriftlich, per E-Mail oder per Telefax widersprochen werden. In der Regel muss der Widerspruch spätestens innerhalb von 2 Stunden nach Erhalt dieses Transportauftrags erfolgen, ansonsten gilt der Inhalt des Transportauftrags als zutreffend.**



Stand: Januar 2017

**Allgemeine Transportbedingungen mit Erklärung zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes der Gersthofer Logistik und Speditionsges. mbH**

<p><b>1. Transportauftrag</b></p> <p>Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für den Auftraggeber Güter zu befördern. Er verwendet dafür geeignete Fahrzeuge, deren Kapazität ausreicht, um die jeweils angedienten Güter zu befördern. Die Fahrzeuge sind neutral zu beschriften und dürfen insbesondere keine Kundenwerbung von Unternehmen aufweisen, die mit den zu befördernden Gütern in einem Wettbewerb stehen.</p> <p>Der Auftragnehmer ist für die betriebssichere Verladung der Güter verantwortlich. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer die beförderungssichere Be- und Entladung der Güter zu überwachen.</p> <p>Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Stellung verkehrssicherer, technisch einwandfreier, sauberer und geruchsneutraler Fahrzeuge. Er ist ferner zur Mitführung der für die beförderungs- und betriebssicheren Verladung erforderlichen und funktionsfähigen Ladungssicherungsmittel, insbesondere Spanngurte inkl. entsprechender Gurtschlösser, Kantenschutzecken aus Kunststoff, Anrituschmatten, Klemmbretter, Keile, ggf. auch Langhebelrutschen, Ketten, Scherlastgurte, etc., verpflichtet. Darüber hinaus ist bei Gefahrguttransporten eine Gefahrgutausrüstung gem. den aktuellen gesetzlichen Vorschriften mitzuführen. Vor jeder Beförderung ist eine Abfahrtskontrolle durchzuführen und zu dokumentieren. Der Auftragnehmer ist außerdem verpflichtet, dass die Fahrzeuge bzw. Fahrer persönliche Schutzausrüstungen, Führerscheine, Ausweisdokumente, Fahrkarte und ggf. ADR-Schein mitführen.</p> <p>Der Auftragnehmer verpflichtet sich, gem. Kölner Palettentausch sowohl an der Be-, als auch an der Entladestelle zum Tausch und zur Rückführung der beim Transport eingesetzten Pack- und Ladehilfsmittel (z.B. EURO-Flachpaletten, Düsseldorf Paletten, Gitterboxen) an den Auftraggeber. Der Auftragnehmer hat die Pack- und Lademittel auf Vollständigkeit und äußerlich erkennbare Schäden zu überprüfen und in gleicher Art, Güte und Anzahl zu tauschen. Der Tausch ist zu dokumentieren. Ist der Tausch nicht möglich, muss dies schriftlich vom Absender / Empfänger bestätigt werden. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Ladehilfsmitteltausch innerhalb von 14 Tagen ab Entladung nachzuholen. Nicht getauschte Ladehilfsmittel werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf der Nachholfrist mit 19.5 EUR je Euro-Palette, mit 10 EUR je Düsseldorf-Palette und 100 EUR je Gitterbox berechnet und von der Fracht in Abzug gebracht.</p>
<p><b>2. Rechtsstellung des Frachtführers</b></p> <p>Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er jederzeit die gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung der ihm erteilten Aufträge erfüllt, insbesondere dass er oder die von ihm eingesetzten Subunternehmer</p> <p>a) über die für den Transport erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen nach den §§ 3, 6 GüKG ( Erlaubnis, Eurolizenz, Drittlandsgenehmigung, CEMT-Genehmigung) verfügt, diese nicht unzulässig verwendet werden und die vorgeschriebenen Unterlagen während der Fahrt mitführt</p> <p>b) ausländische Fahrer aus Drittstaaten (Nicht-EU/EWR-Staaten) und Unternehmer aus einem EU/EWR-Staat nur mit der erforderlichen Fahrerbescheinigung einsetzt und dafür Sorge trägt, dass das Fahrpersonal die vorgeschriebenen Unterlagen (Arbeitsgenehmigung oder Negativattest § 7b, I 2 GüKG) im Original und - soweit erforderlich - mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache während der Fahrt mitführt</p> <p>c) Fahrer einsetzen, die ihren Sozialversicherungsnachweis mitführen</p> <p>d) die nach a) bis c) mitzuführenden Unterlagen auf Verlangen dem Vertragspartner oder dessen Vertragspartnern vorlegt.</p> <p>e) Der Auftragnehmer erklärt dass er die Bestimmung des GüKG kennt und deren strikte Einhaltung, insbesondere der §§ 7b.c GüKG, wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist.</p> <p>f) Bei der Beförderung von Gefahrgut die einschlägigen Vorschriften beachtet.</p> <p>g) Sollte der Auftragnehmer den Transport im Rahmen der gültigen Kabotageregelungen durchführen, so sichert der Auftragnehmer zu, dass er die Regelungen der GüKGRKabotageV kennt und er sich an diese gesetzlichen Vorgaben hält. Für Schäden, Bußgelder, Nachteile und Folgen die dem Auftraggeber aus der Nichtbeachtung vorstehender Punkte a) bis g) entstehen haftet der Auftragnehmer; Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind vorbehalten.</p>
<p><b>3. Auftragsabwicklung</b></p> <p>Der Auftragnehmer sorgt in eigener Verantwortung für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages. Er hat insbesondere</p> <p>a) das Fahrzeug rechtzeitig zu stellen. Bei Ausfall des eingesetzten Fahrzeugs hat der Auftragnehmer nach Rücksprache mit dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens bis eine Stunde nach Kenntnis vom Ausfall, ein geeignetes Ersatzfahrzeug einzusetzen. Bei Nichtstellung sowie bei Nichteinhaltung der Be- und/oder Entladezeiten kann der Auftraggeber Schadensersatz mindestens in Höhe des vereinbarten Frachttentgeltes gegen entsprechenden Nachweis verlangen.</p> <p>b) bei Übernahme und Ablieferung des Gutes dessen Vollständigkeit, äußerliche Unversehrtheit und Identität sorgfältig zu prüfen. Des Weiteren sind die Identität und Unversehrtheit eventueller Verschlüsse / Plomben zu prüfen und in Druckbuchstaben auf den Frachtdokumenten zu notieren. Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich zu melden.</p> <p>c) die Übernahme und Ablieferung der Güter unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Name der Empfangsperson in Druckbuchstaben sowie Unterschrift zu dokumentieren. Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich zu melden.</p> <p>d) die ihm vom Auftraggeber erteilten Informationen und Weisungen (§§ 454 Abs. 1, 418 HGB), insbesondere Be- und Entladetermine zu beachten.</p> <p>e) den Auftraggeber unverzüglich über Beförderungs- und Ablieferungshindernisse zu unterrichten und dessen Weisung einzuholen (§ 419 HGB).</p> <p>f) sämtliche Frachtdokumente (Rechnung inkl. Fahrt-Nr., Transportauftrag, Lieferscheine/CMR, Palettenschein, ggf. lückenlose Temperaturaufzeichnungen) innerhalb von 5 Tagen nach Ablieferung an den Auftraggeber in elektronischer Form bzw. per Post auftragsbezogen zu übermitteln. Anderenfalls erfolgt keine Abrechnung und der Auftraggeber behält sich vor, eine Bearbeitungsgebühr von 30 EUR geltend zu machen und mit dem Frachtpreis zu verrechnen.</p> <p>g) eine lückenlose Temperaturaufzeichnung und Temperaturkontrolle des Laderaums durchzuführen, wenn im Transportauftrag die Einhaltung bestimmter Temperaturen gefordert ist.</p> <p>h) dafür Sorge zu tragen, dass Mess- und Überwachungsgeräte regelmäßig kalibriert, justiert und geprüft werden, und Nachweise darüber zu führen.</p> <p>i) sicherzustellen, dass unterschiedliche Produkte getrennt verladen und transportiert werden, um eine Kontamination zu vermeiden.</p> <p>j) sicherzustellen, dass der Rückruf und die Rücknahme der Ware jederzeit möglich ist, hierzu sind Prozesse und Verantwortlichkeiten zu definieren. Der Prozess muss 1x jährlich getestet werden.</p>
<p><b>4. Nachnahme- und Unfrei-Sendungen</b></p> <p>a) Bei Nachnahmesendungen (Waren- und Frachtnachnahmen) ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Sendung an den Empfänger nur Zug um Zug gegen Bezahlung der auf der Ware ruhenden Beträge in bar auszuliefern.</p> <p>b) Bei Unfrei-Sendungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Sendung an den Empfänger nur Zug um Zug gegen Bezahlung des Frachttentgeltes in bar auszuliefern.</p>
<p><b>5. Versicherung</b></p> <p>a) Der Auftragnehmer hat seine Haftung nach den Bestimmungen dieses Vertrages im marktüblichen Umfang zu versichern und diese Versicherung für die gesamte Laufzeit des Vertrages aufrecht zu erhalten.</p> <p>b) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckungssumme abzuschließen, bei ausländischen Frachtführern mit der ggf. national höchst möglichen Deckungssumme.</p>

<p>c) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Betriebshaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe für Personen- und Sachschäden abzuschließen.</p> <p>Versicherungsnachweise gem. a) – c) sind in Kopie in jedem Fahrzeug mitzuführen, daneben hat der Auftragnehmer auf Verlangen das Bestehen des gültigen Versicherungsschutzes jederzeit nachzuweisen. Hierfür genügt die Vorlage einer Versicherungsbestätigung.</p> <p>Kann der Auftragnehmer den verlangten Versicherungsschutz nicht eindecken, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.</p>
<p><b>6. Entgelt / Abrechnung</b></p> <p>a) Der Auftragnehmer erhält für seine erbrachten Leistungen einschließlich Be- und Entladen sowie inklusive Maut und Palettentausches den im Transportauftrag vereinbarten Frachtpreis.</p> <p>b) Alle Entgelte verstehen sich zusätzlich gesetzlicher Mehrwertsteuer.</p> <p>c) Die Zahlung der Fracht erfolgt 45 Tage nach Eingang der Rechnung und nur nach vollständiger Vorlage aller Frachtdokumente gem. Nr. 3.f).</p> <p>d) Standgelder werden nur erstattet, wenn dies zuvor schriftlich vereinbart wurde. Bei drohender Überschreitung der Be- und Entladezeiten (3 Stunden je Vorgang) sind unverzüglich Weisungen des Auftraggebers einzuholen.</p>
<p><b>7. Haftung</b></p> <p>a) Die Haftung des Auftragnehmers im nationalen Straßengüterverkehr richtet sich nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches. Soweit der Auftraggeber mit seinen Auftragnehmern bei Verlust oder Beschädigung des Gutes eine höhere als die gesetzliche Regelaufsumme von 8,33 SZR/kg vereinbart hat, haftet der Auftragnehmer im Verhältnis zum Auftraggeber entsprechend, höchstens jedoch mit 40 SZR pro kg.</p> <p>b) Im grenzüberschreitenden Verkehr richtet sich die Haftung des Auftragnehmers nach den Bestimmungen des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr - CMR - .</p>
<p><b>8. Kundenschutz</b></p> <p>a) Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zum Kundenschutz. Er darf für Kunden, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit neu bekannt werden, d. h. für welche er vor Beginn der Zusammenarbeit der Parteien nicht bereits tätig war, weder unmittelbar noch mittelbar über Dritte Transporte übernehmen.</p> <p>b) Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung zahlt der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe i.H.v. 10.000,00 EUR. Die Vertragsstrafe ist jedoch auf die zweifache Summe des Bruttoumsatzes, den der Auftragnehmer im Einzelfall mit dem Kunden unmittelbar oder mittelbar, unter Verletzung des Kundenschutzes erzielt hat beschränkt. Die Beweislast und Darlegungslast dafür, dass dieser Betrag hinter 10.000,00 EUR zurückbleibt, liegt beim Auftragnehmer. Neben der Vertragsstrafe darf der Auftragnehmer Schadensersatz geltend machen, die Vertragsstrafe wird auf den zusätzlichen Schaden jedoch angerechnet.</p> <p>c) Der Kundenschutz endet ein Jahr nach Vertragsbeendigung.</p>
<p><b>9. Verpflichtungen nach dem Mindestlohngesetz</b></p> <p>a) Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber seinen im Rahmen der Auftragsverhältnisse der Parteien eingesetzten Arbeitnehmern den Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) vollständig und rechtzeitig zu bezahlen.</p> <p>b) Der Auftragnehmer ist nur dann berechtigt im Rahmen des Auftragsverhältnisses der Parteien unmittelbare oder mittelbare Nachunternehmer (im folgenden: Nachunternehmer) einzusetzen oder deren Einsatz zuzulassen, wenn er</p> <p>1. dem Auftraggeber vor Einsatz von Nachunternehmern über diese unter Angabe der Firmenbezeichnungen, der Adressen und der Vertretungsverhältnisse schriftlich, oder in Textform informiert,</p> <p>2. sicherstellt und regelmäßig überprüft, dass die eingesetzten Nachunternehmer ihren Arbeitnehmern den Mindestlohn nach dem MiLoG vollständig und rechtzeitig bezahlen. Der Auftraggeber darf dem Einsatz von Nachunternehmern widersprechen, es sei denn, dass durch den Auftragnehmer sichergestellt ist, dass diese ihren Arbeitnehmern den Mindestlohn nach dem MiLoG vollständig und rechtzeitig bezahlen.</p> <p>c) Sollte der Auftraggeber von Dritten in Anspruch genommen werden, weil der Auftragnehmer oder ein Nachunternehmer des Auftragnehmers seinen Arbeitnehmern den Mindestlohn nach dem MiLoG nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt hat, so ist der Auftragnehmer verpflichtet den Auftraggeber von allen derartigen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet dem Auftraggeber alle im Zusammenhang mit einer Verletzung der Pflichten des Auftragnehmers oder eines Nachunternehmers nach dem MiLoG entstehenden Schäden, Aufwendungen und Kosten zu ersetzen.</p> <p>e) Sollten der Auftragnehmer oder ein Nachunternehmer des Auftragnehmers ihre Pflichten nach dem MiLoG nicht nur in vollkommen unbedeutendem Maße verletzen, insbesondere ihren Arbeitnehmern den Mindestlohn nach dem MiLoG nicht oder nicht rechtzeitig bezahlen, so ist der Auftraggeber berechtigt die mit dem Auftragnehmer bestehenden Auftragsverhältnisse außerordentlich, fristlos zu kündigen. Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer entgegen der Regelung unter lit. b) Nachunternehmer einsetzt oder deren Einsatz zulässt.</p> <p>Auftragnehmer, die ihren Sitz nicht in Deutschland haben, weisen wir ausdrücklich auf ihre Verpflichtung gem. § 16 MiLoG hin. Diese verpflichtend abzugebende Anmeldung ist dem Auftraggeber zur Kenntnisnahme in Kopie vorzulegen.</p>
<p><b>10. Kollisionsklausel</b></p> <p>Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.</p>
<p><b>11. Anwendbares Recht</b></p> <p>Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung, insbesondere das HGB und das GüKG. Auf internationale Transporte finden die Vorschriften der CMR Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.</p>
<p><b>12. Gerichtsstand</b></p> <p>Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die aus diesem Auftrag oder im Zusammenhang damit entstehen, ist für alle Beteiligten Augsburg, sofern dem keine zwingenden Vorschriften entgegenstehen.</p>